

Irene Marti, Ueli Hostettler, Marina Richter

Sterben im geschlossenen Vollzug: inhaltliche und methodische Herausforderungen für die Forschung

Zusammenfassung

Der Beitrag stellt das Forschungsprojekt *End-of-life in prison: legal context, institutions and actors* (<http://p3.snf.ch/Project-139296>) ins Zentrum und verbindet die Erörterung des Forschungsstands zum Thema Lebensende im Vollzug mit einer Diskussion der methodischen und praktischen Herausforderungen, welche sich der empirischen Forschung im Kontext des geschlossenen Vollzugs in der Schweiz stellen. Weiter werden die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis im Forschungsprozess am konkreten Beispiel dargestellt und diskutiert.

Schlüsselwörter: Forschungsprojekt End-of-life in prison, Sterben, geschlossener Vollzug, Lebensende im Vollzug, nationales Forschungsprogramm «Lebensende» (NFP 67).

Résumé

Cette contribution porte sur le projet de recherche *End-of-life in prison: legal context, institutions and actors* (<http://p3.snf.ch/Project-139296>). Elle présente l'état actuel de la recherche sur le thème des personnes en situation de fin de vie en prison. Ce centre d'intérêt est mis en rapport avec une discussion sur les enjeux pratiques et méthodologiques qu'implique une enquête en contexte helvétique de prisons à sécurité moyenne. Par ailleurs, la question concernant la collaboration entre les membres de l'équipe de recherche et les institutions pénitentiaires sera discutée sur la base d'un cas concret.

Mots-clés: Projet de recherche End-of-life in prison, mort, prisons à sécurité moyenne, fin de vie en prison, programme national de recherche «fin de vie» (PNR 67).

Summary

This paper focuses on the research project *End-of-life in prison: legal context, institutions and actors* (<http://p3.snf.ch/Project-139296>) and brings together an illustration of the current state of research on EOL in prison with a discussion of related methodological and practical problems of research in the context of medium security prisons in Switzerland. In addition, the cooperation between institutions of the prison system and the research team is discussed.

Summary: Research project End-of-life in prison, death, medium security prisons, end-of-life in prison, National Research Programme «End of Life» (NRP67).

1. Einleitung

Bis vor einigen Jahren war Sterben im Freiheitsentzug zumeist eine Folge von Suizid, Unfällen oder Verbrechen. Im Zuge der gesellschaftlichen Veränderungen und deren Auswirkungen auf das Strafwesen sehen sich heute insbesondere die Anstalten des geschlossenen Straf- und Massnahmenvollzugs in zunehmender Zahl mit Fällen von natürlichem Tod von Insass/innen

innerhalb der Anstalten des Justizvollzugs konfrontiert. Diese Entwicklung stellt Behörden, Anstalten, Angestellte und Betroffene vor grosse Herausforderungen.

Was unter einem guten Lebensende zu verstehen ist, erweist sich gerade im Kontext des Freiheitsentzugs als bedeutsam. Heutige Gesetze und Standards verlangen, dass Insass/innen solcher Anstalten eine gleichwertige Versorgung und Pflege zukommt wie dem Rest der Bevölkerung. Die meisten Fragen bezüglich des Lebensendes betreffen Personen, die in Freiheit leben, genauso wie jene, die hinter Mauern untergebracht sind. Dennoch ist aber zu beachten, dass die institutionellen Besonderheiten des Freiheitsentzugs (Coyle, 2005) einzigartige Barrieren schaffen und dass insbesondere die Vereinbarkeit von spezifischen Anforderungen des Lebensendes – wie Pflege und Schmerzlinderung – mit den Anforderungen des Freiheitsentzugs – Bestrafung, Überwachung und die Gewährung von Sicherheit – das Lebensende im geschlossenen Vollzug erschweren (Dubler, 1998).

Seit September 2012 erforscht ein Team der Universität Freiburg i. Ü. im Forschungsprojekt «End-of-life in prison: legal context, institutions and actors» im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms «Lebensende» (NFP67)¹ die Vielschichtigkeit von Fragen im Zusammenhang mit dem Sterben im Schweizer Freiheitsentzug. Dazu werden in einem vergleichenden Zugang die Perspektiven verschiedener Akteure in Bezug auf Fragen des Lebens-

SZK 2014 - S. 27

endes dokumentiert. Solche Fragen sind auf unterschiedlichen Ebenen (System des Freiheits- und Massnahmenvollzugs, einzelne Anstalten, Individuen oder Gruppen innerhalb der Anstalt) angesiedelt. Das Augenmerk liegt auf den direkt betroffenen Personen. Dazu gehören Insassen und Personen, die im Freiheitsentzug tätig sind. Der Einbezug der Praxis von Mitarbeitenden ist auch deshalb wichtig, weil es an ihnen liegt, zukünftige Praktiken im Umgang mit dem Lebensende im Freiheitsentzug zu entwickeln und insbesondere umzusetzen. Gegensätze zwischen Überwachung und Pflege und daraus resultierende Widersprüche sind Anstoss für Reflexion und Ausgangspunkt für die Entwicklung neuer Arten des Umgangs mit dem Lebensende. Für die Gefängnisforschung sind Fragen des Lebensendes ein neueres Phänomen, das sich in der Vollzugspraxis in der Gestalt institutioneller Unsicherheit äussert. Solche Situationen der Neuartigkeit und der Unsicherheit eröffnen empirische sowie analytische Zugänge zum Funktionieren und zur Logik des Systems Freiheitsentzug. Diese Forschung befasst sich daher zugleich mit der Schnittstelle zwischen gesetzlichen Normen, organisationalen Anforderungen und moralischen wie auch ethischen Werten in Bezug auf einen humanen Umgang mit der Thematik des Lebensendes.

Der vorliegende Beitrag vermittelt einerseits einen Einblick in den Stand der wissenschaftlichen Bearbeitung von Fragen zum Lebensende im Vollzug und zur Situation in der Schweiz.

Andererseits werden methodische und praktische Herausforderungen an die empirische Forschung im Kontext des geschlossenen Vollzugs in der Schweiz dargelegt. Weiter werden die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis und der Forschungsprozess am konkreten Beispiel diskutiert.

2. Stand der Forschung

2.1 Die alternde Population im Vollzug

Weltweit altert die Bevölkerung (United Nations, 2002) und damit auch die Population der Justizvollzugsanstalten. Diese Entwicklung stellt gerade Länder mit hohen Inhaftierungsraten wie die USA oder Grossbritannien im Zusammenhang mit der Einsperrung von älteren Insass/innen vor grosse Herausforderungen. Fragen bezüglich der Infrastruktur, des Managements und der Pflege wurden in den Anstalten vor Ort wie auch in der Forschung (für einen Überblick siehe Aday, 2003; Crawley & Sparks, im Erscheinen; Uzoaba, 1998) diskutiert. Das Thema ist auch hierzulande in den Medien präsent (Anonym, 2006; Schweiz aktuell, 2006; seniorweb.ch, 2009; Der Spiegel, 2013) und in verschiedenen europäischen Ländern wurde die Forschung zu älteren Insass/innen und zur Kriminalität älterer Personen vorangetrieben, so etwa in Grossbritannien (Wahidin & Cain, 2006), Deutschland (Fliedner, 1994; Görgen, 2007; Görgen & Greve, 2005; Greve & Mössle, 2007; Legat, 2009; Roos & Eicke, 2008) und in der Schweiz (Baumeister & Keller, 2011; Schneeberger Georgescu, 2006; 2007; 2009).

Die Literatur zum Thema Altern oder «greying» («Ergrauen») und dessen Konsequenzen für Insass/innen und für das System des Vollzugs (Personal, Management und Organisation) ist mittlerweile angewachsen (siehe Aday, 2006; Cox & Lawrence, 2010). Ein dabei oft diskutierter Aspekt ist die Frage, ob ältere Insass/innen von anderen getrennt und in speziellen Anstalten oder Abteilungen innerhalb bestehender Anstalten untergebracht werden sollen, oder ob sie mit der restlichen Insassenpopulation verbleiben (Krebs & Jolley, 2009). Eine Unterbringung in speziellen Einrichtungen oder Einheiten innerhalb bestehender Vollzugsanstalten wird dabei vor allem auf medizinische oder klinische Kriterien gestützt (Fazel et al., 2004; Loeb & Steffensmeier, 2006; 2011). Aber eine Trennung wird auch dem Bedürfnis älterer Insass/innen nach mehr Privatsphäre (Walsh, 1989), deren abnehmender Lärmtoleranz und deren zunehmender Vulnerabilität (Stojkovic, 2007) und Unsicherheit (Marquart et al., 2000) gerecht. Dennoch gibt es ältere Insass/innen, die es vorziehen, im normalen Vollzug zu bleiben, da sie den Alltag in einem altersgemischten Kontext als anregender erfahren, da sie vom grösseren Bildungs-, Berufsbildungs- oder Freizeitangebot im Normalvollzug profitieren möchten oder da sie fürchten, als alt stigmatisiert zu werden (Gallagher, 2001).

Mit der Zunahme älterer Insass/innen seit den 1980er Jahren, ist ein fortlaufender Prozess der Prüfung von Normen und Praktiken im Zusammenhang mit Fragen der Gesundheitsversorgung (Anno et al., 2004; Williams et al., 2012; Ahalt et al., 2013), der Kosten (Mitka, 2004), der speziellen Bedürfnisse bezüglich Wohnen (Roos & Eicke, 2008), adäquater Formen insti-

tutionellen Managements, der Situation von älteren Frauen in Haft (Williams et al., 2006) und Fragen humanitärer Art (Cos & Lawrence, 2010; Loeb & AbuDagga, 2006) zu beobachten. Solche Überlegungen stehen im Zusammenhang mit physiologischen Veränderungen (Verlust von Kraft, Beweglichkeit, Mobilität, Hörvermögen, Sehvermögen) und der Reduktion mentaler und emotionaler Fähigkeiten älterer Insass/innen. Diese Veränderungen sind charakteristisch für das Altern und führen im Allgemeinen zu einer stetigen Abnahme der Fähigkeit, sich um sich selbst zu kümmern und damit einer zunehmenden Pflegeabhängigkeit. Hinzu kommt, dass die Gesundheitsversorgung zur grössten Sorge älterer Insass/innen wird (Aday, 2006).

2.2 Lebensende und Sterben im Vollzug

Personen, die im Vollzug eines natürlichen Todes sterben, sind zumeist ältere Insass/innen. In den USA sterben jedes Jahr etwa 2500 Personen eines natürlichen Todes im Vollzug (Byock, 2001). Es erstaunt deshalb nicht, dass gerade in den USA auch das wissenschaftliche Interesse am Thema Lebensende im Vollzug gross ist. In Europa bleiben die Fragen zum Lebensende innerhalb der Literatur zum Altwerden im Vollzug jedoch eher marginal (Bausch-Hölterhoff, 2004; Stieber, 2005). In der Schweiz sind im Vergleich zwischen 2003 und 2009 jährlich zwischen 5 und 13 Personen im Vollzug gestorben.² Im Gegensatz zur relativ gut entwickelten Forschung zum Selbstmord (siehe Sattar & Killias, 2005) ist die Forschung zum Lebensende und zum Sterben im Schweizer Vollzug wenig ausgeprägt (das Thema wird u. a. kurz erwähnt bei Baumeister & Keller, 2011: 20–21; Schneeberger Georgescu, 2006: 8).

Die stark US-amerikanisch geprägte Literatur zum Lebensende zeigt deutlich auf, dass, obschon die meisten Charakteristika und Aspekte des Lebensendes im Vollzug den Herausforderungen des Lebensendes in Freiheit gleichen (Berzoff & Silverman, 2004; Lynn & Harro, 1999; Meisel & Cerminara, 2004), es dennoch notwendig ist, spezifische Einschränkungen des Vollzugs zu berücksichtigen. Diese Einschränkungen sind geprägt durch die rechtliche Situation des Freiheitsentzugs, welche das Leben der Insass/innen und deren freien Willen einschränkt und sie vor allem der freien Verfügung über ihr Leben beraubt (Deaton et al., 2009; Aday, 2006). Zumindest im Prinzip ist es Insass/innen untersagt, frei zu entscheiden, wie und wo sie sterben wollen und wer dabei anwesend sein soll.

Für viele Insass/innen, für die kein Hochsicherheitsregime angeordnet ist, können beim Auftreten einer unheilbaren Krankheit verschiedene Entlassungsformen in Frage kommen. Diese ermöglichen ihnen ein Lebensende ausserhalb des Vollzugskontexts. Für einen zunehmenden Teil von diesen Insass/innen zeichnet sich jedoch ebenfalls ab, dass keine Familie mehr vorhanden ist, die sie unterstützen könnte. Es ist zudem schwierig, einen anderen Ort zu finden, an dem sie sterben könnten, weil nicht selten Pflegeheime eine Aufnahme ablehnen (Aday, 2003). Hinzu kommt, dass heute aus Sicherheitsgründen für immer mehr Insass/innen ein

Hochsicherheitsregime angeordnet wird und diese auf unbestimmte Zeit verwahrt werden. Viele unter ihnen werden mit grosser Wahrscheinlichkeit nie mehr aus der Verwahrung entlassen, nicht einmal für den Moment des Sterbens. Daher muss die Anstalt sich dieser Insass/innen annehmen und für ihr Lebensende im Vollzug vorsorgen. Die Versorgung solcher Insass/innen kann beispielsweise durch die Gesundheitsdienste der Anstalt («in-house», konsiliarisch oder in überwachten Abteilungen in Spitälern), durch spezielle Pflegeprogramme oder schliesslich durch Gefängnishospize erfolgen (Linder et al., 2002; Stone et al., 2011). Mit jeder dieser institutionellen Lösungen ist aber auch eine Reihe von praktischen und ethischen Problemen verbunden. Sie bedürfen generell einer individualisierten Anwendung und sind mit hohen Kosten verbunden.

Solche Lösungen beinhalten spezifische Regelungen und Abläufe bzgl. der Kriterien der Aufnahme (bspw. der Moment des Übergangs von therapeutischer zu palliativer Pflege), spezielle Privilegien für Insass/innen (bspw. gelockerte Besuchsregelungen), pflegebedingte Anforderungen an die Wohnräume und schliesslich palliative Pflege. Meist sind diese Lösungen vor allem auf die Bedürfnisse der Vollzugsanstalten ausgerichtet (Mezey et al., 2002). Eine Perspektive, welche die Bedürfnisse der Insass/innen stärker in den Fokus rückt, müsste dagegen auch ethische Aspekte betonen

SZK 2014 - S. 29

(Byock, 2001; Cohn, 1999; Dubler, 1998; Wulf & Grube, 2012).

Im Prinzip der Äquivalenz (Elger, 2008a; b) und in der ethischen Notwendigkeit, dem Lebensende in Gefangenschaft aufgrund der oben dargestellten Hindernisse besondere Aufmerksamkeit zu schenken (Bausch-Hölterhoff, 2004), zeigt sich die hohe Verantwortung, welche die Gesellschaft und der Staat gegenüber diesen Insass/innen hat. In der palliativen Pflege im Vollzug geht es dabei immer auch um die Grenzen der Pflege. Diese werden besonders klar aufgezeigt, wo Pflege auf das Prinzip der Sicherung und Verwahrung trifft (Dubler, 1998; Turner et al., 2011). Sterbende Insass/innen bezweifeln zudem oft, dass genug für sie getan wird, weil sie dem System nicht trauen (Dubler & Heyman, 1998). Ratcliff (2000) betont aber – auch stellvertretend für andere –, dass ein gutes Sterben auch hinter Gittern möglich ist und dokumentiert wichtige Anforderungen an die palliative Pflege im Vollzug. Dazu gehören die allgemeine Pflege, Schmerz- und Symptombehandlung, der Einbezug der Familie und angepasste Besuchsregelungen, um die Isolation der Insass/innen zu überwinden, eine positive institutionelle Haltung gegenüber Sterbenden und dem damit verbundenen Verlust, gezielte Ausbildung des Personals, die Schaffung interdisziplinärer Teams und schliesslich der Einbezug anderer Insass/innen wie auch von Freiwilligen aus der Gesellschaft (siehe auch Linder & Meyers, 2007; 2009). Der folgende Abschnitt behandelt Fragen im Zusammenhang mit dem Lebensende und betrachtet diese im spezifischen Kontext der Schweiz.

2.3 Der Schweizer Kontext

Wie in anderen westlichen Staaten nimmt die Zahl älterer Delinquenten (international wird von Personen ab 50 Jahren, im Schweizer Kontext von «60 plus» gesprochen) in der Schweiz absolut wie auch relativ zu (Schneeberger Georgescu, 2006).³ In der letzten 10-Jahres-Periode 2000 bis 2009 waren 1269 Personen im Schweizer Strafvollzug 60 Jahre alt oder älter, d. h., dass in dieser Zeitspanne im Durchschnitt 127 Personen dieses Alters pro Jahr eine Strafe angetreten haben.⁴ Verschiedene Faktoren tragen zu dieser Entwicklung bei.

2.3.1 Altern und beschleunigtes Altern

Die Alterung der Gesellschaft wirkt sich auch auf die Population im Vollzug aus und resultiert in einer zunehmenden Anzahl älterer Menschen in Haft. Der für den Vollzug typische Prozess des «hyper-ageing» (beschleunigtes oder vorzeitiges Altern) verstärkt diesen Trend noch zusätzlich (Dubler, 1998: 150). Generell ist die Population im Vollzug geprägt durch hoch-riskante Lebensstile, überproportionales Auftreten von Gesundheitsproblemen und negativen Effekten langer Haftstrafen (Fazel et al., 2001; Bögemann et al., 2012). Dies führt – verglichen mit der Gesamtgesellschaft – zu höheren Morbiditäts- und Mortalitätsraten (Görgen & Greve, 2005; Loeb & Steffensmeier, 2006; Schramke, 1996). Leider sind keine aktuellen Daten zu Gesundheitsfragen im Schweizer Strafvollzug verfügbar (Bundesamt für Statistik, 1998).

2.3.2 Zunehmende Kriminalität älterer Menschen

Im Zusammenhang mit und parallel zum allgemeinen Prozess der alternden Bevölkerung begehen Menschen auch immer später in ihrem Leben Delikte (Kreuzer & Hürlimann, 1992; Schneeberger Georgescu, 2009; Wahidin, 2006). Im Jahre 2009 waren 5,63% (N = 5322) aller verurteilten Personen in der Schweiz 59 Jahre alt oder älter, während es zwanzig Jahre zuvor im Jahr 1990 nur 2,67% (N = 1468) waren.⁵

2.3.3 Wende zu mehr Sicherheit und Bestrafung

Im Zuge veränderter Anforderungen an die öffentliche Sicherheit und durch öffentlichen Druck lässt sich in vielen westlichen Staaten ein Trend zu längeren Haftstrafen im Sinne eines «punitive turn» erkennen (Garland, 2003; Queloz et al., 2011). Dies führt dazu, dass mehr Menschen längere Strafen absitzen oder auf unbestimmte Zeit verwahrt werden. In der Schweiz

hat die Anzahl der verwahrten Personen von 83 in 1992 auf 218 Ende 2006 zugenommen und dieser Trend hält an.⁶ Betrachtet man nur die Insass/innen von 60 oder mehr Jahren, sah das Bild im September 2010 wie folgt aus: 2 Insass/innen (60 und 63 Jahre alt) sassen eine lebenslängliche Strafe ab, 1 Insasse (62 Jahre) eine Strafe von 17 Jahren, 4 Insassen (60, 63, 66 und 68 Jahre) eine Strafe von 15 Jahren, 1 Insasse (60 Jahre) eine Strafe von 10 Jahren und 2 Insassen (67 und 72 Jahre) eine Strafe von 9 Jahren.⁷

2.3.4 Null-Toleranz für Gemeingefährliche und Verwahrung

Öffentliche Forderungen nach strengeren Gesetzen und härteren Strafen richten sich im Besonderen auf die kleine Gruppe Straftäter, welche von der Gesellschaft als extrem gefährlich eingestuft wird (Simon, 2013: 64). Dazu gehören Gewalt- und Sexualstraftäter sowie psychisch gestörte Straftäter, deren Legalprognose aufgrund diagnostizierter Therapieresistenz und daraus abgeleitetem Rückfallrisiko eine Entlassung nicht zulässt. Im Vollzugssystem befinden sich immer mehr Inhaftierte, die als untherapierbar und gemeingefährlich gelten (Queloz et al., 2009).

Die meisten westlichen Staaten kennen Formen der unbegrenzten Haft und Verwahrung. Sie haben sich entweder in der Vollzugspraxis herausgebildet oder wurden durch Gesetzesänderungen initiiert. In der Schweiz war schon vor der Überarbeitung des Strafgesetzbuches (StGB, seit 2007) eine Verwahrung auf unbestimmte Zeit möglich.⁸ Heute sieht eine zunehmende Anzahl Insass/innen einem Lebensende im Vollzug entgegen. Während der letzten 10-Jahres-Periode 2000–2009 wurden 1467 Personen inhaftiert, die für eine undefinierte Zeitspanne in den Vollzug eintreten. Dies entspricht einem jährlichen Durchschnitt von 147 Personen. Im September 2010 wurden 13 ältere Personen (60 bis 73 Jahre) als gemeingefährlich eingestuft (Art. 64 StGB) und 2 Personen (67 und 72 Jahre alt) wurden als Straftäter mit psychischen Störungen (Art. 59 StGB) kategorisiert. Eine dieser aus Sicherheitsgründen inhaftierten Personen war 1979 in den Vollzug eingetreten.⁹

2.3.5 Rechtliche Grundlagen zu Fragen des Lebensendes im Schweizer Vollzug¹⁰

Die vier gesetzlichen Gründe für eine langjährige Strafe mit Freiheitsentzug in der Schweiz umfassen (1) mehrjährige Haftstrafe von bis zu 20 Jahren und in spezifischen Fällen (bspw. für Mord, Art. 112 StGB) bis zu lebenslänglich (Art. 40 StGB); (2) die Verwahrung aus therapeutischen Gründen (Straftäter, die unter psychischen Problemen leiden, Art. 59 StGB); (3) die Verwahrung aus Sicherheitsgründen (so genannte normale Verwahrung, Art. 64 StGB); (4) die lebenslängliche Verwahrung aus Sicherheitsgründen (Art. 123a BV und 64 al. 1^{bis} StGB).

Verschiedene, auf unterschiedlichen Ebenen angeordnete Gesetzestexte sind für lange Haftstrafen und Verwahrung von Bedeutung und bestimmen daher die Bedingungen des Lebensendes im Vollzug. Auf der supranationalen Ebene sind dies Gesetzestexte, wie etwa die Europäische Menschenrechtskonvention, die durch die Schweiz ratifiziert wurden.¹¹ Auf der

höchsten nationalen Ebene sind die folgenden Artikel der Bundesverfassung für die Thematik relevant: Art. 7 (Achtung der Menschenwürde), Art. 8 (Gebot der Gleichheit und Verbot der Diskriminierung), Art. 9 (Schutz gegen Willkür), Art. 10 (Verbot der Todesstrafe, der Folter sowie jeder anderen Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung), Art. 13 (Schutz der Privatsphäre), Art. 29 (Recht auf Gleichbehandlung vor Gericht und Recht auf richterliche Anhörung), Art. 31 (Regeln bzgl. des Straf- und Massnahmenvollzugs und das Recht, die Rechtmässigkeit von Haft und Einschluss prüfen zu lassen). Daran schliessen eine Reihe von Bundesgesetzen an, insbesondere das Strafgesetzbuch (StGB) mit den Art. 74 (Achtung des Prinzips der Menschenwürde und die Verhältnismässigkeit während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe), Art. 75 (Achtung des

SZK 2014 - S. 31

Prinzips der Normalisierung des Lebens im Vollzug, Entgegenwirken der schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs, Erstellung eines Vollzugsplans; siehe auch Art. 90), Art. 77 (Normalvollzug), Art. 80 (Möglichkeit vom normalen Vollzug abzusehen, bspw. aufgrund gesundheitlicher oder medizinischer Gründe), Art. 86 (bedingte Entlassung), Art. 90 (Vollzug von therapeutischen oder sicherheitsbezogenen Massnahmen), Art. 91 (Disziplinarrecht) und Art. 92 (Möglichkeit der Unterbrechung des Vollzugs). Weiter behandeln die Art. 381 bis 383 StGB das Recht von Insass/innen politische Instanzen um Gnade zu bitten. Auf der nächsten Ebene folgen die interkantonalen Abkommen (Konkordate) und Richtlinien, die den Vollzug von Freiheitsentzug und Verwahrung regeln und schliesslich das kantonale Recht und die Verordnungen (für administrative Entscheide).

Diese Fülle gesetzlicher Texte, welche prinzipiell einer hierarchischen Ordnung folgen, führt rasch zu praktischen Schwierigkeiten, insbesondere wenn es um Personen geht, die kumulativ zu einer Freiheitsstrafe und zu einer Sicherheitsmassnahme verurteilt werden. Gerade bei langjährigen Haftstrafen und Verwahrungen kreuzen sich die Strategien und Praktiken verschiedener institutioneller Akteure. Dies erfordert Koordination, (multidisziplinäre) Kooperation und sogar Kommunikation über sprachliche wie auch professionelle Grenzen hinweg. Auch die föderale Struktur der Schweiz macht den Umgang mit diesen Herausforderungen nicht einfacher. Wie schwierig es heute ist, die Strategien und Praktiken der verschiedenen beteiligten Akteure zu koordinieren, haben drei kürzlich durchgeführte administrative Untersuchungen klar aufgezeigt.¹² Zu diesen Akteuren gehören die kantonalen Vollzugsdienste (Einweisende Behörde), die medizinischen und psychiatrischen Gefängnisdienste (Behandlung/Therapie, aber auch Expertise), die konkordatliche Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern (KoFako), die Bewährungshilfe und schliesslich juristische Behörden auf der kantonalen Stufe (Staatsanwälte, Gerichte, Berufungsinstanzen und in den Kantonen Genf, Tessin, Waadt und Wallis Vollzugsrichter) und auf der Bundesebene (insbesondere das Bundesgericht).

Rechtlich bestehen folgende Möglichkeiten, von den ordentlichen Vollzugsregeln abzuweichen (Art. 80 StGB) und den Vollzug zu unterbrechen (Art. 92 StGB). Ersterer besagt «Von den für den Vollzug geltenden Regeln darf zu Gunsten des Gefangenen abgewichen werden: a) wenn der Gesundheitszustand des Gefangenen dies erfordert (...)» und letzterer «Der Vollzug von Strafen und Massnahmen darf aus wichtigen Gründen unterbrochen werden». Diese beiden Vorschriften können im Hinblick auf einen juristischen Zugang zum Lebensende im Vollzug besonders bedeutsam sein. Dennoch muss dabei beachtet werden, dass ihre Formulierung potestativ und fakultativ ist. Dies beinhaltet, dass in der Regel Strafen gemäss den ordentlichen Regeln und ohne Unterbrechung vollzogen werden müssen. Dafür besteht ein öffentliches Interesse, welches im Fall Rappaz vom Bundesgericht bestätigt wurde (BGE 136 IV 97). Deshalb muss die Existenz ernsthafter Gründe, einer speziellen Behandlung oder die Möglichkeit einer Unterbrechung des Vollzugs restriktiv interpretiert werden und die Entscheidung liegt somit in der Ermessensfreiheit der Vollzugsbehörde.¹³ Diese Ermessensfreiheit ist gleichzeitig begrenzt durch das Prinzip der Subsidiarität einer Spezialbehandlung oder des Vollzugs der Strafe und das Prinzip der Verhältnismässigkeit, welches aus dem Gleichgewicht zwischen dem öffentlichen Interesse am ordentlichen Strafvollzug und dem Interesse des Verurteilten, insbesondere in Bezug auf den Schutz seines Lebens und seiner Gesundheit, besteht. Deshalb wird eine Spezialbehandlung oder eine Unterbrechung des Vollzugs nur gewährt, wenn der ordentliche Vollzug gravierende Risiken für die Gesundheit der Verurteilten beinhaltet und wenn unter normalen Vollzugsbedingungen keine den allgemeinen medizinischen Standards entsprechende Behandlung angeboten werden kann. Wird eine Spezialbehandlung oder die Unterbrechung des Vollzugs gewährt, kann diese auch an Bedingungen und die Beachtung spezifischer Verhaltensregeln gebunden sein. Gemäss

SZK 2014 - S. 32

Baechtold (2009) wurde zwischen 1995 und 2004 nur 2 bis 3,5% der Verurteilten ein Vollzugsunterbruch nach Art. 92 StGB gewährt.

2.3.6 Institutionelle Reaktion und Praxis

Im Zusammenhang mit der aktuellen Diskussion zu palliativer Pflege und gutem Sterben im Allgemeinen (Cohen et al., 2007; Göckenjan & Dresske, 2005; Hahn & Hoffmann, 2008; Streckeisen, 2001) ist es notwendig, das Augenmerk insbesondere auf Personen zu legen, welche in Kontexten sterben, die sie nicht aus freiem Willen gewählt haben und wo ihre Wahlmöglichkeiten bzgl. wie und wo zu sterben eingeschränkt sind (Linder & Meyers, 2007). In diesen Kontexten sind die Grundanforderungen für ein humanes Sterben im Sinne von Wulf & Grube (2012), für ein Sterben in Freiheit und Friede (siehe auch Bausch-Hölterhoff, 2004; Stieber, 2005) nicht gegeben. Aufgrund des Äquivalenzprinzips das besagt, dass Insass/innen nur ihrer Freiheit beraubt werden dürfen und ansonsten wie andere Mitglieder der Gesellschaft zu

behandeln sind, hat der Staat die Verpflichtung, den Insass/innen ein humanes Lebensende im Vollzug zu garantieren (Cohn, 1999).

Im Schweizer Vollzugssystem ist die Frage noch offen, wie angemessen auf das Phänomen der alternden Population zu reagieren sei. Unter den grossen Anstalten verfügt die JVA Pöschwies über eine Abteilung speziell für ältere und (sucht-)kranke Insassen (Bühlmann, 2006), die seit 2007 unter dem Namen «Abteilung für Suchtprobleme und Pensionäre (ASP)» geführt wird.

Während diese Abteilung einen Raum bietet, in den sich ältere Insassen zurückziehen können, ist sie dennoch nicht als getrennte Einheit oder alleinstehende Pflegeabteilung gebaut. In der JVA Lenzburg wurde dagegen im April 2011 die erste «60plus»-Abteilung der Schweiz eröffnet. Das Konzept dieser Abteilung orientiert sich am Prinzip der Separierung. Wenn derzeit neue spezielle Abteilungen für Insass/innen mit psychischen Störungen gebaut werden, so wird bereits bei der Planung miteinbezogen, dass diese Abteilungen vor allem ältere Insass/innen beherbergen werden.

Der Umgang mit älteren Insass/innen und die Anforderungen an andere Insass/innen sowie das Personal in den Anstalten Pöschwies, Saxerriet und Bitzi war kürzlich Gegenstand einer Studie von Baumeister & Keller (2011). Die Autoren betonen die Notwendigkeit einer adäquaten institutionellen Antwort auf das Phänomen der alternden Population und schlagen eine Trennung der älteren Insass/innen vom normalen Vollzug vor. So soll eine Umgebung geschaffen werden, die die Möglichkeiten, den Alltag zu bewältigen, nicht zusätzlich reduziert. Gleichzeitig sollten Kontakte zur Aussenwelt aktiv gefördert werden. Besonderer Aufmerksamkeit bedürfen gemäss den Autoren jene Insass/innen, die nicht mehr arbeiten. Daher muss Personal rekrutiert und geschult werden, das diesen spezifischen Aufgaben gewachsen ist (Baumeister & Keller, 2011: 104–108).

Die meisten grossen Anstalten haben sporadisch Erfahrungen gemacht mit Fällen von Insass/innen die im Vollzug gestorben sind. Bis anhin ist aus diesen Erfahrungen keine systematische Praxis oder Regelung entstanden, weder auf der Ebene einer einzelnen Anstalt und weniger noch auf der Ebene des Schweizer Vollzugs. Dies spiegelt etwa auch die Erfahrungen in England, wo trotz weit grösserer zahlenmässiger Herausforderung, dem System diesbezüglich eine «institutional thoughtlessness» attestiert wird (Crawley & Sparks, 2005: 352).

3. Sterben im geschlossenen Vollzug als Gegenstand der Forschung

Die internationale Forschung zeigt auf, dass das Lebensende im geschlossenen Vollzug weltweit ein bedeutendes Thema ist und dass dazu vertiefte Forschung benötigt wird. Das bestehende Wissen verweist darauf, wie wichtig es ist, die Bedürfnisse der verschiedenen beteiligten Akteure in die Analyse miteinzubeziehen und gleichzeitig immer auch den Kontext des Strafvollzugs in seiner ganzen Komplexität und auch unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Grundsätze (Wulf & Grube, 2012) mitzudenken. In der Schweiz zeichnet sich diesbezüglich ein wachsender Problemdruck ab, da Regelungen des

Lebensendes im geschlossenen Vollzug weitgehend fehlen und auch keine wissenschaftlichen Grundlagen hierfür vorliegen.

Die derzeitigen Praktiken des Lebensendes im Vollzug in der Schweiz lassen sich im Sinne Victor Turners (2005) durch einen Zustand von Liminalität charakterisieren. Dieser unterstreicht, dass die aktuelle Situation konfus und vielleicht sogar widersprüchlich scheinen mag.

SZK 2014 - S. 33

Institutionen und Akteure suchen nach neuen Praktiken, um mit den Herausforderungen des Lebensendes im Vollzug umgehen zu können. Gleichzeitig ist die aktuelle Situation auch ein Moment des Übergangs, in dem neue Lösungen diskutiert, ausgearbeitet und getestet werden können. Bislang fehlt für die Schweiz zudem eine differenzierte Analyse der juristischen Sachlage. Eine solche kann auf bestehende Studien zu medizinischem Recht und Gesundheitsrecht (Guillod & Sprumont, 2010; Tag & Hillenkamp, 2008) aufbauen ebenso wie auf das in den letzten Jahren allgemein angewachsene Bewusstsein für ethische, medizinische und menschenrechtliche Fragen und Zusammenhänge.

Die Freiburger Forschungsgruppe geht diese Herausforderungen an, wobei sie Forschung in einem Kontext betreibt, der durch eine doppelt sensible Konstellation bestimmt ist: einerseits ist der Straf- und Massnahmenvollzug bereits an sich ein sensibles Forschungsfeld (Hostettler et al., 2009) und andererseits ist das Lebensende ein privates, intimes Thema, das oft auch von Tabus begleitet ist.

3.1 Forschungsdesign, Partner und Ablauf

Ziel der Studie ist es, ausgehend von konkreten Fällen von Sterben im Vollzug die mit ihnen verbundenen Institutionen, Behörden und Akteure zu identifizieren und im Forschungsprozess deren Rolle, Praktiken und Erfahrungen zu dokumentieren und in eine Gesamtsicht der Problemlage einzubringen. Um die Machbarkeit des Forschungsvorhabens zu prüfen, haben wir vorgängig Gespräche mit den Verantwortlichen solcher Institutionen und mit Expert/innen geführt. Diese Vorgespräche haben nicht nur ein grosses Bewusstsein für Fragen des Lebensendes gezeigt, sondern uns auch die Notwendigkeit deutlich gemacht, die bestehenden Erfahrungen im Hinblick auf zukünftige Regelungen und Praktiken zu systematisieren und zu analysieren.

Dieses Anliegen kommt direkt aus dem Feld der Vollzugspraxis und widerspiegelt die Erfahrungen, die mit einer wachsenden Anzahl an älteren und verwahrten Insass/innen im geschlossenen Straf- und Massnahmenvollzug gemacht werden. Die Justizvollzugsanstalten Lenzburg und Pöschwies sowie die Bewachungsstation am Inselspital konnten bereits für die Antragstellung als Forschungspartner gewonnen werden. Neben diesen werden im laufenden Projekt auch weitere «Orte» in die Forschung eingebunden (so etwa die Einweisende Behörde,

Berufsgruppen wie die Seelsorger/innen, das Gesundheitspersonal, usw.). Da sich aber die folgenden Ausführungen vor allem mit den methodischen Herausforderungen der Forschung im geschlossenen Strafvollzug von Lenzburg und Pöschwies befassen, werden diese anderen Orte der Forschung hier nicht weiter verfolgt.

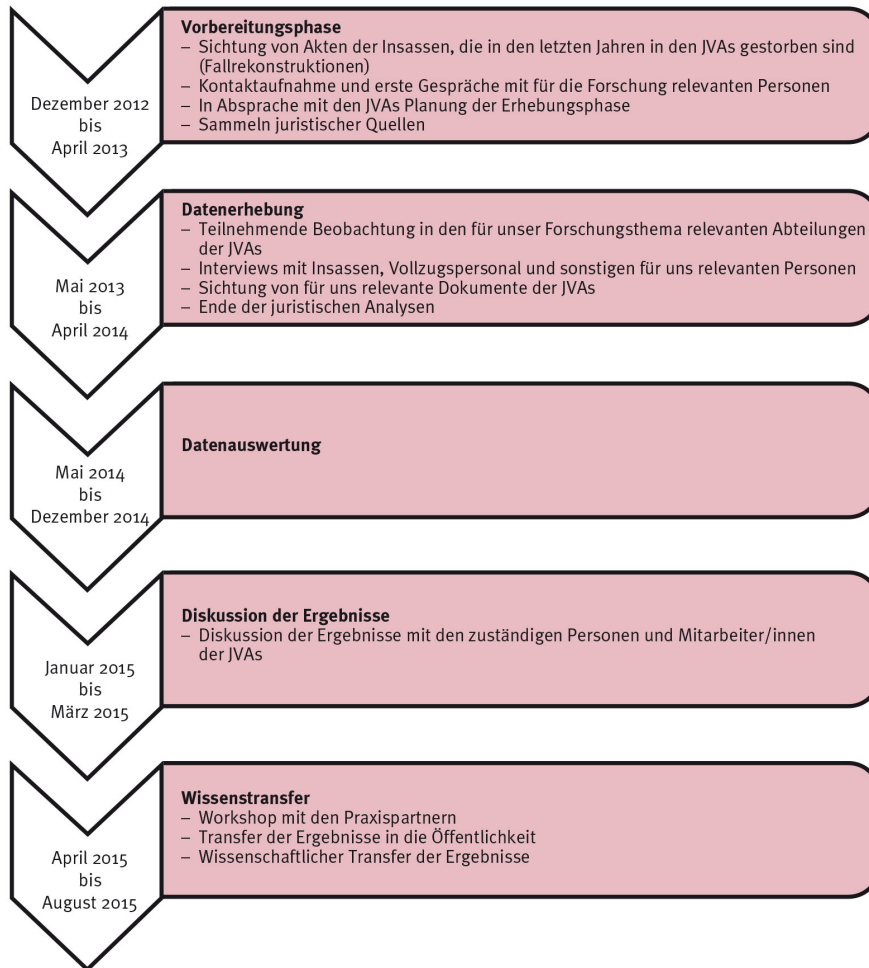
Die Direktoren der beiden Anstalten standen dem Projekt von Anfang an positiv gegenüber und waren bereit, sich dem Forschungsteam für die Forschungsarbeiten zu öffnen. Dafür wurden die Datenschutzfragen geklärt, die Forschungslogistik gemeinsam festgelegt und ein regelmässiger Informationsaustausch etabliert. Die Darstellung 1 stellt die Schritte der Forschung dar.

3.2 Methoden und Instrumente der Datenerhebung

Die folgenden Ausführungen beschreiben die zentralen Forschungsmethoden und berichten aus der Perspektive einer Forscherin der Forschungsgruppe über die Herausforderungen der qualitativen Forschung im Kontext des geschlossenen Strafvollzugs. Für die Datenerhebung, die zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Texts noch in vollem Gang ist, wird mit verschiedenen qualitativen Methoden gearbeitet und es werden diverse Quellen berücksichtigt. Die «Triangulation» dieser Daten soll zudem umfassende, detaillierte und dichte Erkenntnisse ermöglichen (Denzin & Lincoln, 2005).

3.2.1 Dokumentenanalyse – Akteneinsicht

Im Februar 2013 begann die Analyse von Akten all jener Insassen, die in den letzten 25 Jahren in den Anstalten Lenzburg und Pöschwies eines natürlichen Todes verstorben sind. Die Akteneinsicht erlaubte es uns, konkrete Fälle zu rekonstruieren und so einen ersten Einblick in die Art und Weise zu erhalten, wie die Institution Strafvollzug mit der Problematik des Lebensendes umgeht. Für uns wurde dadurch ersichtlich, wie solche Situationen behandelt und dokumentiert werden, welche Handlungen stattfinden und auch, welche Personen und institutionellen Akteure dabei involviert sind. Dabei wurde ersichtlich, wie zum Beispiel die Frage einer frühzeitigen Entlassung zwischen den verschiedenen Instanzen diskutiert wird oder wie die Verlegung schwerkranker Insas-



Darstellung 1: Forschungsverlauf

sen in eine andere Institution, etwa ein Spital, administrativ abläuft.

3.2.2 Teilnehmen und Beobachten

Die nächste Etappe waren zwei je vierwöchige Feldforschungsaufenthalte in der Abteilung 60plus des Zentralgefängnisses der JVA Lenzburg sowie der Abteilung für Suchtprobleme und Pensionäre (ASP) in der JVA Pöschwies. Ziel dieser Aufenthalte war es, mittels der Methode der teilnehmenden Beobachtung¹⁴ (DeWalt & DeWalt, 2002) Erkenntnisse über die *Welten* (Becker, 1982) des Gefängnisses zu gewinnen. Die Methode der teilnehmenden Beobachtung zeichnet sich durch ein längerfristiges Eintauchen des Forschers bzw. der Forscherin in das Forschungsfeld und durch ein starkes Interesse an alltäglichen Verhaltensweisen, Interaktionen und Bedeutungen aus der Perspektive der Informant/innen aus, ohne die nötige kritische Aussenperspektive und somit wissenschaftliche Reflexion dem Erforschten gegenüber zu verlieren. Die Anwendung der Methode der teilnehmenden Beobachtung verlangt demnach ein ständiges

Aushandeln von Nähe und Distanz (Flick, 2011). Vor der Durchführung der Feldforschung musste der Zugang zum Feld gefunden werden. Beim Gefängnis handelt es sich um ein geschlossenes, d. h. um ein nicht öffentlich zugängliches Feld. In der ethnologischen Gefängnisforschung werden verschiedene, an unterschiedliche Rollen gebundene Feldzugänge diskutiert. Diese lassen sich grob in drei Gruppen einteilen (Hostettler, 2012): Forschende, die das Gefängnis als *prison tourists* bzw. Besucher/innen betreten und an offiziellen Gefängnisrundgängen teilnehmen (Piché & Walby, 2010); Angestellte, die als *insider* gleichzeitig Forschung betreiben, so genannte *staff researcher* (Fleisher, 1989); oder Forschende, die sich in der von James B. Waldram (2009) thematisierten Rolle des *independent researcher* als *outsider* Zutritt zum Gefängnis verschaffen.

Obschon einige Mitglieder der Forschungsgruppe seit längerer Zeit intensiv im Forschungsfeld aktiv sind, erfolgten wichtige Einblicke in die Welten des Gefängnisses – etwa wenn es um neue Themen geht – in der Rolle als *prison tourists*. Dies war auch in der Vorbereitung und Planung dieser Forschung so. Für den vertieften Zugang im Rahmen der eigentlichen Datenerhebung wurden mehrwöchige Aufenthalte in den beiden Anstalten angeschlossen, die in gegenseitigem Einverständnis mit den Direktionen als «Praktikum» definiert wurden. Das ermöglichte der zuständigen Forscherin eine persönliche Teilnahme am Gefängnisalltag, die es erlaubte, gefängnisspezifische Praktiken, Interaktionen, Routinen sowie Werte und Normen kennenzulernen und mitzuerleben. Die Forschungsaufenthalte als Praktikum zu deklarieren, brachte für beide Seiten Vorteile mit sich. In der Rolle der «Praktikantin» konnte die Forscherin in den Arbeitsalltag eingebunden werden und diente der Anstalt (wenn auch in begrenztem Masse) auch als Arbeitskraft. Gleichzeitig erwiesen sich die intensive Anwesenheit sowie die Teilhabe am Gefängnisalltag in vielerlei Hinsicht als fruchtbar für die Forschung. Als Praktikantin nahm die Forscherin bis zu einem gewissen Grad sowohl die Rolle der *staff researcher* (forschende Praktikantin) als auch die der *independent researcher* (Forscherin, die ein Praktikum absolviert) ein und bewegte sich im Spannungsfeld zwischen Abhängigkeit und Selbstbestimmung. Diese Rollen lassen sich jedoch nicht klar voneinander abgrenzen. Vielmehr handelt es sich um situative und interaktive Prozesse der Selbstverortung und des Verortetwerdens.

3.2.3 Interviews

Um die individuellen Perspektiven und Erfahrungen der Insassen sowie des Personals bezüglich des Forschungsthemas zu untersuchen, wurden im Anschluss an die Feldforschungsaufenthalte halbstrukturierte Leitfadeninterviews durchgeführt (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2009: 138–144). Der Leitfaden wurde nach thematischen Blöcken geordnet und diente primär als Gedankenstütze wobei sich die Reihenfolge der relativ offen formulierten Fragen am Verlauf des Gesprächs orientierte und nicht schon im Voraus bestimmt wurde. So erhielt die Gegenstandsentsfaltung, etwa das Aufkommen neuer Themen, genügend Raum.

3.3 Herausforderungen der Forschungstätigkeit

In der Folge soll über den Forschungsalltag im Feld des Gefängnisses berichtet werden. Der erste Teil widmet sich der Darstellung des Feldzugangs in den beiden Anstalten verbunden mit den dabei eingenommenen Rollen. Der zweite Teil beleuchtet methodologische Herausforderungen, wobei der Schwerpunkt auf Aspekten des Zusammenspiels von Nähe und Distanz liegt. Die dem Text eingefügten Vignetten basieren auf den Feldnotizen von Irene Marti. Sie hat die Datenerhebung, insbesondere die teilnehmende Beobachtung in den beiden Anstalten und die Interviews durchgeführt.

3.3.1 Feldzugang

Der Feldzugang lässt sich anhand der Organisation der beiden Praktika nachzeichnen. Auf einige der dabei relevanten Aspekte soll in der Folge genauer eingegangen werden. Diese sind: (1) die Aktivitäten, welche die Forscherin ausführen durfte, (2) die Organisation des physischen Zugangs zur Anstalt sowie (3) der Bewegungs- und Verhaltensspielraum innerhalb der Anstalt. Auf diese Weise nahm die Institution Einfluss auf die Forschungspraxis, insbesondere auf den Zugang zu den Lebenswelten der Insassen und Mitarbeitenden.

3.3.2 Erster Aufenthalt: Intensives Teilnehmen am Arbeitsalltag

In der ersten Anstalt nahm die Forscherin durch die Übernahme unterschiedlicher Tätigkeiten – nicht zuletzt aufgrund eines krank-

SZK 2014 - S. 36

heitsbedingten Ausfalls eines Vollzugsangestellten¹⁵ – über längere Zeit direkt am Arbeitsalltag des Personals teil.¹⁶

Meine Präsenzzeit wurde (in gegenseitigem Einverständnis) den Arbeitszeiten der Angestellten angepasst. Demnach war ich sowohl zu Zeiten des Früh-, Spät- wie auch Wochenenddienstes anwesend. Ich erhielt «einen Schlüssel» (der Schlüssel besteht genau genommen aus mehreren Schlüsseln: unter anderem aus einem Zellenschlüssel und einem Türschlüssel) sowie ein mit einer Alarmfunktion ausgestattetes Telefon. Schon nach wenigen Tagen übernahm ich am Morgen selbständig das Aufschliessen der Zellen, begleitete Insassen bei Bedarf zum Gesundheitsdienst oder zum Schulunterricht, holte und versorgte den Wagen, auf dem das Mittagessen bereitsteht, schloss die Insassen über Mittag ein und öffnete deren Zellentür erneut nach der Mittagspause. Zudem war ich bei Teamsitzungen dabei und beteiligte mich am Schreiben des internen «Wochenberichts», den die Angestellten allwöchentlich zuhänden der Direktion und weiterer Personen wie des Psychiaters, verfassen müssen. Darin werden die Insassen betreffende «besondere Vorkommnisse» festgehalten. Gleichzeitig verbrachte ich viel Zeit mit den Insassen mit Plaudern, beim Kaffeetrinken oder gemeinsamen Spielen¹⁷ während ihrer arbeitsfreien Zeit. Die Mittagspause verbrachte ich oft gemeinsam mit dem Personal: entweder in der Kantine oder ich begleitete einige der Angestellten beim Joggen.

Durch die intensive Einbindung in den Arbeitsalltag der Angestellten erlebte die Forscherin seitens der Institution eine starke Verortung als Mitglied der Organisation (*insider*). In der Rolle

einer Quasi-Angestellten wurde der Forscherin der tägliche (physische) Zugang zur Anstalt erleichtert, indem gewisse formale Hürden abgebaut wurden.

Während gewöhnliche Besucher/innen vor dem Haupteingang klingeln und sich in der Gegensprechanlage anmelden müssen, wurde ich schon nach wenigen Tagen vom Personal des Sicherheitsdiensts, sobald ich von den Überwachungsmonitoren erfasst wurde, erkannt. Ein Klingeln war somit nicht mehr nötig und mir wurde die Schleusentüre jeweils sogleich geöffnet. Zudem musste ich im Gegensatz zu gewöhnlichen Besucher/innen weder den Personalausweis abgeben noch einen Besucherausweis tragen. Mit Ausnahme des Mobiltelefons (eine Regelung, die für alle Angestellten und Besucher/innen gilt) durfte ich das gesamte Gepäck (unkontrolliert) in die Anstalt mitnehmen und auch den Metalldetektor musste ich nicht durchschreiten.

Nicht nur der physische Zugang erfolgt einfacher sondern auch der Bewegungs- und Verhaltensspielraum ist nicht zu vergleichen mit dem, was für *prison tourists* möglich ist. Sie können sich nur in Gruppen geführt und unter ständiger Kontrolle in der Anstalt bewegen.

Jeden Morgen holte ich mir in der Loge selbständig einen Schlüssel sowie ein Telefon und begab mich selbständig in die sich im Obergeschoss des Gefängnisses befindende Abteilung. Ich konnte mich unbegleitet in der Anstalt bewegen – ausgerüstet mit Schlüssel und Telefon, wodurch ich nicht nur permanent zu erreichen war, sondern anhand dessen ich mich bei der Loge meldete, falls ich eine der Haupttüren mit Gesichtsscanner (beim Ausgang) öffnen wollte; im Gegensatz zu den Mitarbeitenden wurde mein Gesicht nämlich nicht biometrisch erfasst. Auch durfte ich die Insassen in ihren Zellen besuchen, jedoch unter der Bedingung (die grundsätzlich auch für die Angestellten gilt), dass die Zellentür nie ganz geschlossen wird. Ebenso durfte ich mit den Insassen alleine im Haus unterwegs sein, beispielsweise wenn ich einen Gefangenen zum Gesundheitsdienst oder Schulunterricht begleitete.¹⁸ Hauptsächlich hielt ich mich jedoch in der Abteilung auf; zu Beginn oft im Gemeinschaftsbüro der Angestellten, gelegentlich in der Personalkantine, mit der Zeit vermehrt im Flur oder im Aufenthaltsraum, dort wo sich des Öfteren die Insassen aufhielten.

3.3.3 Zweiter Aufenthalt: Beobachtendes Folgen

Während sich das Praktikum in der eben erwähnten Anstalt primär durch eine intensive Teilnahme der Forscherin am Arbeitsalltag der Angestellten auszeichnete, lässt sich jenes in der zweiten Anstalt mehr als beobachtendes Folgen des Personals beschreiben.

Die Mitarbeit (beispielsweise bei Gefangenenverschiebungen oder der Essensausgabe) war mir in dieser Anstalt nicht zuletzt aus infrastrukturellen Gründen nicht möglich. Die Gefangenen begeben sich unbegleitet (mit einem Laufzettel ausgerüstet) von der Abteilung zum Gesundheitsdienst oder Schulunterricht. Auch das Schöpfen des Mittagessens wird jeweils von einem Insassen übernommen. Zudem wurde mir kein Zellschlüssel ausgehändigt. Oft begleitete ich Angestellte bei ihren täglichen Arbeitsschritten. Wann immer möglich, wurden mir kleinere Arbeiten wie beispielsweise die Begleitung eines Insassen bei seiner Aufgabe des Pflanzengiessens in den Aufenthaltsräumen der Abteilung oder bei einer Bastelarbeit in der Werkstatt delegiert. Im Büro der Aufseher/innen konnte ich Tätigkeiten wie das Öffnen der Abteilungstür oder das Entgegennehmen bzw. Abgeben von Zellschlüsseln (welche die Insassen vor Arbeitsbeginn abzugeben und bei Arbeitsschluss abzuholen haben) sowie das Verteilen von Post oder Tageszeitungen an die Gefangenen übernehmen. Ausserdem übernahm ich kleinere Korrekturarbeiten von schriftlichen Arbeiten und Berichten der Angestellten.

SZK 2014 - S. 37

Der begleitende Charakter des Praktikums verweist auf eine Verortung der Forscherin als Aussenstehende (*outsider*). Diese Zuschreibung widerspiegelte sich auch in der Organisation des täglichen (physischen) Zugangs zur Anstalt, der ähnlich wie bei *prison tourists* oder andern externen Besucher/innen geregelt wurde.

Ich wurde täglich – nachdem ich Personalausweis und Mobiltelefon gegen einen roten Besucherausweis¹⁹ umgetauscht hatte – bei der «Porte» von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der Abteilung abgeholt. Ich durfte jedoch wie die Angestellten «geradeaus» in die Abteilung, d. h. ich musste nicht wie gewöhnliche Besucher/innen die Sicherheitskontrolle sowie den Metalldetektor (der sich im Nebenraum befindet) passieren. Ebenso war es mir erlaubt, mein Gepäck jeweils (unkontrolliert) mit in die Abteilung zu nehmen.

Nicht nur der (physische) Zugang, sondern ebenso der Bewegungs- und Verhaltensspielraum wurde massgebend durch diesen Besucherstatus definiert.

Weil Überwachungskameras fehlen, war es mir grundsätzlich untersagt, mich auf den beiden Stockwerken mit Zellen und in den Werkateliers alleine aufzuhalten. Aus Sicherheitsgründen wurde ich angehalten, mich grösstenteils auf das Parterre, dort wo sich auch das Aufseherbüro sowie der Spazierhof befinden, zu beschränken. So konnte mich das Personal stets im Auge behalten. Beim Verlassen dieses Areals, um beispielsweise in den Werkraum im UG zu gehen, meldete ich mich stets im Büro ab. Die Abteilung verliess ich ausschliesslich in Begleitung eines Angestellten bzw. einer Angestellten (z. B. um in die Kantine zu gehen). In den Arbeitspausen der Insassen hielt ich mich zu Beginn oft im Büro oder im Pausenraum der Aufseher/innen auf und gesellte mich im Laufe der Zeit vermehrt zu den Gefangenen, die sich meist im Spazierhof aufhielten. Einen Alarmknopf musste ich jeweils dann bei mir tragen, wenn ich mich mit einem Insassen zwecks Interviewführung ins Besucherzimmer zurückzog.

Der Zugang (sowohl physisch als auch hinsichtlich des Sammelns von Daten) zu einem nicht-öffentlichen Feld – in diesem Fall des geschlossenen Felds des Gefängnis – wird stark durch die Richtlinien und die Infrastruktur der Institution bestimmt. Was das Forschen innerhalb der Anstalt betrifft, so findet dies stets im Rahmen eines komplexen Überwachungsarrangements statt. Diese gefängnisspezifische Überwachungspraxis weist multiple Facetten auf und manifestiert sich sowohl in Rollen und Funktionen der Angestellten (z. B. Mitarbeitende des Sicherheitsdienstes, die kontrollieren, wer zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Bedingungen das Gefängnis betreten und verlassen darf), in der Materialität des Gefängnisses (z. B. in Gestalt von Überwachungskameras oder des Telefons mit Alarmfunktion, dessen Träger stets verortet werden kann) als auch in der Gestalt bestimmter Verhaltens- und Bewegungsregeln und -normen (z. B. das Tragen eines Besucherausweises). Forschung im Gefängnis findet klar unter permanenter Beobachtung statt, die nicht nur von der Institution und den Mitarbeitenden ausgeht, sondern auch von den Gefangenen (vgl. Waldram, 2009: 4).

Der folgende Abschnitt geht der Frage nach, was es heisst zwischen den Mauern zu forschen und insbesondere welche methodologischen Herausforderungen sich dabei ergeben können.

3.3.4 Nähe – Distanz

Ethnografische Forschung findet immer in einem komplexen Spannungsfeld zwischen Nähe und Distanz statt. Insbesondere um Zugang zu den Perspektiven der Akteure zu erhalten, ist Nähe (Teilnahme) unabdingbar. Damit eine wissenschaftliche Reflektion dieser Einblicke jedoch möglich ist, darf die Aussenperspektive (Distanz) dabei nie gänzlich verloren gehen. Dieses Hin und Her zwischen den beiden Polen führt zu Verortungen, die selbst wiederum das Nähe-Distanz-Verhältnis konfigurieren. Diese Prozesse wirken auf alle Akteure gleichzeitig. Die Forschungspraxis wird folglich sowohl durch die Institution (in Gestalt des Personals, der Infrastruktur, der Regeln und Normen etc.) und die Gefangenen strukturiert als auch von der Forscherin im Rahmen ihres Handlungsspielraums mitgestaltet. Ausserdem betrifft die Nähe-

Distanz-Problematik die professionellen genauso wie die interindividuellen Sphären und Konstellationen. Diese Punkte werden im Folgenden erläutert.

3.3.5 Einfluss der Institution

Mit der Möglichkeit der Praktika stellten die Institutionen automatisch eine *formale Nähe* zwischen Forscherin und dem Personal her und ermöglichten den alltäglichen Kontakt mit Gefangenen. Dabei muss beachtet werden, dass sich diese grundsätzliche Verortung in der Nähe des Personals nicht zuletzt auch aufgrund der Unmöglichkeit ergab, der Forscherin die Rolle einer Insassin zuzuschreiben.

Aus der starken Einbindung der Forscherin in den Alltag der Angestellten entstand im Lau-

SZK 2014 - S. 38

fe der Zeit ein Vertrauens- und Loyalitätsverhältnis und somit eine *emotionale Nähe*, begleitet von gewissen Erwartungen und impliziten Verpflichtungen. In der Rolle der Forscherin verfolgte die Praktikantin gleichzeitig jedoch auch von der Institution unabhängige Ziele. Widersprachen sich diese Ziele, konnten sich Interessenskonflikte ergeben. Solche Momente der «Störung» erinnern die Akteure an die verschiedenen Perspektiven bzw. an die unterschiedlichen Professionen und schaffen demnach gleichzeitig Distanz zwischen Personal und Forscherin.

Besonders in der ersten Anstalt wurde ich mit der Zeit primär als Teil des Teams, also in erster Linie als Arbeitskraft, wahrgenommen. Dies wurde mir erst richtig bewusst, als ich mich einmal kurzfristig für den nächsten Tag abmelden wollte. Obschon der Dienstchef mir gegenüber mehrmals betonte, dass ich bezüglich der Organisation meiner Anwesenheit «frei» sei, führte meine angekündigte Abwesenheit zu Problemen in der Dienstplanung. Offenbar wurde ich als Arbeitskraft einberechnet, denn mein Fehlen verursachte eine Lücke. Ein Mitarbeiter, der vorhatte, sich ebendiesen Tag frei zu nehmen, bot daraufhin dem Dienstchef an, seinen freien Tag zu verschieben. Die Tatsache, dass einer der Angestellten extra wegen meiner angekündigten Absenz seinen freien Tag verschieben wollte, löste bei mir ein schlechtes Gewissen aus. Im Gespräch fanden der Angestellte und ich schliesslich eine Kompromisslösung: Beide bezogen einen halben Tag frei.

Die Nähe zum Personal kann auch *sozialer* Art sein. Damit gemeint sind beispielsweise eine dem Feld angepasste Verhaltensweise, welche sich in der (un)bewussten Übernahme von gefängnisinternen Codes manifestieren kann, sowie eine angepasste äusserliche Erscheinung.

Wann immer ich im Feld war, achtete ich nicht nur darauf, wie von der Anstalt verlangt, «den Örtlichkeiten entsprechende adäquate Kleidung zu tragen» (d. h. «die Schultern müssen bedeckt sein. Nicht erlaubt sind Trägershirts, bauchfreie T-Shirts, Minijupes und kurze Hosen.» Schreiben der Personalassistentin), sondern passte meine Garderobe, nachdem ich am ersten Arbeitstag noch in einer Jeans erschien, auch farblich und von der Ästhetik her der Uniform des Personals an. Wann immer ich im Feld war, trug ich eine dunkelblaue Hose, schwarze, schlichte Schuhe und eine bis oben zugeknöpfte Bluse. (...) Ungewollt begann ich nach einigen Wochen meine deskriptiven Notizen im Stil der von der Abteilung geführten «Wochenberichte» zu formulieren.

Der Praktikantinnenstatus kann jedoch auch zu bestimmten Assoziationen von Nähe führen, deren Umsetzung durch die Strukturen des Gefängnisses und insbesondere den Aspekt der Sicherheit erschwert wird. Demzufolge schafft die Institution eine bestimmte (sowohl emotionale

wie soziale) Distanz oder Barrieren zwischen Personal und Forscherin, die zu Verunsicherungen führen und vonseiten der Akteure eine Neudefinition der Situation erfordern.

Da ich in der zweiten Anstalt aus diversen Gründen weniger in den Arbeitsalltag der Angestellten eingebunden war, hatte ich aus Sicht des Personals sehr oft «nichts zu tun». Mein «einfach nur da sein» führte deshalb anfangs zu grosser Verunsicherung. Es wurde ständig nach Aufgaben für mich gesucht und ich wurde wiederholt gefragt, ob ich mich genügend im Team «integriert» fühle, ob ich mich langweile und ob etwas für mich getan werden könne. Erst nach mehrmaligem bestätigen, dass meinerseits alles in bester Ordnung sei und meinen Erklärungen, dass Momente des «Einfach-nur-da-seins» für meine Forschung in vielerlei Hinsicht sehr wertvoll sind, entspannte sich das Verhältnis zwischen den Angestellten und mir.

Auch der Kontakt zwischen Forscherin und Insassen wurde durch die Institution strukturiert.

Zu einigen Insassen wurde meine Kontaktaufnahme bewusst vom Personal beschleunigt (wenn es sich beispielsweise um eine Person handelte, die besonders gut in unsere Zielgruppe passte) oder behindert (beispielsweise im Fall von Gefangenen, die sich gemäss dem Personal Frauen gegenüber «dominant» oder «unangenehm» verhalten).

Dem in der ethnologischen Forschung praktizierten Prinzip der Reziprozität lässt sich im Gefängnis nur begrenzt nachkommen. Für den Erhalt von Daten kann den Insassen als Gegenleistung nicht viel mehr als Zeit und ein offenes Ohr geboten werden. Geschenke machen oder die Übermittlung von Informationen sind aus Sicherheitsgründen nicht oder nur in äusserst begrenztem Ausmass erlaubt (vgl. Waldram, 2009: 5).

3.3.6 Handlungsspielraum der Forscherin

Nicht nur institutionelle Gegebenheiten haben Auswirkungen auf das Nähe-Distanz-Verhältnis. Auch die Forscherin konnte im Rahmen ihres Handlungsspielraums darauf Einfluss nehmen. Dieser Abschnitt illustriert anhand von Beispielen die Art und Weise der Herstellung von Distanz der Institution gegenüber sowie Aspekte der Schaffung von Nähe zwischen Forscherin und Insassen.

Aufgrund professioneller Standards war klar, dass das Forschungsvorhaben von Anfang an gegenüber Mitarbeitenden und Gefangenen offengelegt und Transparenz bezüglich der einzelnen Forschungsschritte gewahrt wurde. Demnach lässt sich bereits die verfolgte For-

SZK 2014 - S. 39

schungsethik als distanzschaffender Faktor bezeichnen. Mit diesem Vorgehen wurde von Anfang an deutlich gemacht, inwieweit sich die Perspektiven, Interessen und Ziele von Forscherin und Institution unterscheiden.

Im Forschungsalltag können bestimmte Situationen oder Interaktionen Auslöser für ein bewusstes Distanzieren gegenüber der Institution sein. Im Grunde resultiert das Bedürfnis nach Distanz jedoch meist aus der Empfindung einer «falschen» Verortung durch andere. Die Herstellung von Distanz ist auch eine Selbstverortung und markiert den Versuch, die Autonomie als Forscherin sicherzustellen.

Während des zweiten Praktikums wurde ich vom Personal aufgefordert, die Gefangenen vom Aufseherbüro aus via Gegensprechanlage in ihrer Zelle zu kontaktieren, um sie aufzufordern, sich zum Arzt oder in den Besucherpavillon zu begeben. Ich weigerte mich, diese Tätigkeit, welche einen äusserst starken Überwachungscharakter hat, auszuführen, da sie für mich eine Grenzüberschreitung darstellte, die ich insbesondere hinsichtlich des Aufbaus eines Vertrauensverhältnisses zu den Insassen als problematisch empfand. Ähnliches Verhalten zeigte ich, während ich Angestellte bei der täglichen Personen- oder Zellenkontrolle begleitete. Während die Angestellten die Zellen betraten und mich ermunterten, es ihnen gleich zu tun, blieb ich gewöhnlich vor der Zellentür stehen. Ich begründete mein Verhalten jeweils damit, dass es mir, auch wenn die Zelle zu dem Zeitpunkt leer und der Gefangene sich bei der Arbeit befinde, wichtig sei, nicht ohne die Erlaubnis des Gefangenen in dessen Privatsphäre einzudringen.

Der Status der Praktikantin schafft aufgrund der (formalen, emotionalen und sozialen) Nähe zum Personal gleichzeitig Distanz gegenüber den Insassen.

Verschiedene Bemerkungen und Verhaltensweisen machten mir klar, dass ich aus Sicht der Insassen zwar keine Angestellte in Uniform war, doch war ich dennoch eine Person, die (in der einen Anstalt) einen Schlüssel besass und somit Einfluss auf ihre Bewegungsfreiheit nehmen und abends das Gefängnis wieder verlassen konnte.

Ob als Quasi-Angestellte oder als Besucherin, um das Vertrauen der Gefangenen zu gewinnen, musste die Forscherin den Insassen in erster Linie ihre (relative) Unabhängigkeit vom Justizsystem beweisen. Waldram (2009: 4) schlägt als Strategien ungewöhnliches und unerlaubtes Verhalten sowie das Brechen von Regeln vor – ein Verhalten, das aus der Perspektive der Insassen als Widerstand gegenüber dem System wahrgenommen wird. Da die Forscherin in der Rolle der Praktikantin im Gegensatz zu Waldram (2009) nicht ausschliesslich als *independent researcher* zu bezeichnen ist, sondern ebenso als *staff researcher* (Fleisher, 1989) und sich folglich bis zu einem gewissen Grad mit dem Team identifizierte, kam die Strategie des expliziten Regelbrechens durch die Forscherin aus ethisch-moralischen Gründen nicht in Frage. Letztlich erwiesen sich eine wertfreie und empathische Haltung gegenüber den Insassen sowie das Schaffen von Raum und Zeit für zwischenmenschliche Begegnungen als besonders fruchtbar für das Schaffen von Nähe.

Ich versuchte, ohne mich aufzudrängen, möglichst viel Zeit mit den Insassen zu verbringen, um mit ihnen ins Gespräch zu kommen und Alltägliches zu teilen, beispielsweise beim gemeinsamen «Spazieren»,²⁰ beim stundenlanges Spielen von Eile mit Weile oder Tischfussball, beim Kaffeetrinken in den Arbeitspausen am Insassentisch im Aussenhof (dort, wo die Angestellten gewöhnlich nie Platz nehmen), oder beim Musik- und Turnunterricht. Nach zwei Wochen Feldaufenthalt schrieb ich Folgendes in mein Forschungstagebuch: «Seit gestern erzählen mir die Insassen nun also auch Dinge, die, wie sie sagten, «das Personal nichts angehen». Es scheint, dass einige das Vertrauen in mich gewonnen haben».

Da die Forscherin im Gegensatz zu den Angestellten weder die Funktion innehatte die Insassen zu bewachen noch zu resozialisieren, war es konsequenterweise möglich, im Rahmen von Interaktionen einen relativ «neutralen» Raum zu generieren und den Insassen somit eine kurze «Auszeit» von den Gefängnisabläufen zu ermöglichen. Insbesondere gemeinsames Spielen unterstützte den Vertrauensaufbau. Da sich die beiden Parteien während der Spielsituation als ebenbürtige Spielpartner/innen und nicht in den Rollen der Praktikantin oder Aufseherin bzw. des Insassen begegneten, stellt sie quasi einen «neutralen» Raum dar, der ungezwungene Interaktionen erlaubte.

Beim Spielen von Eile mit Weile sagte einer der Insassen einmal zu mir, dass er gerne Zeit mit mir verbringen würde, da ich «so menschlich» sei und er sich in meiner Gegenwart «so normal» fühle.

Mit der intensiven Teilhabe am Alltag der Insassen und dem Suchen eines eigenständigen, vom System möglichst unabhängigen Zugangs findet gleichzeitig eine Distanzierung von der Institution statt. Daraus können Situationen entstehen, in denen die Forscherin,

SZK 2014 - S. 40

wenn auch unabsichtlich, aber dennoch Regeln bricht und Vorschriften missachtet.

Als ich mich einmal kurz mit einem Gefangenen unterhielt während dieser mit Arbeit beschäftigt war, wurde er sofort von seinem Werkmeister darauf hingewiesen, dass es eigentlich nicht erlaubt sei, während der Arbeit Gespräche zu führen. Der Gefangene entschuldigte sich höflich beim Werkmeister. Durch einen kurzen Blickkontakt tauschten der Insasse und ich Verständnislosigkeit für diese Reaktion aus. Diese kurze Interaktion zwischen mir und dem Gefangenen, also konkret das unerlaubte Gespräch zwischen uns sowie die kurze nonverbale Kommunikation, schuf einen Moment der Komplizenschaft.

An einem Morgen, nachdem ich ein paar Gefangene zur Arbeit begleitet hatte, erhielt ich kurze Zeit später, nachdem ich den Werkraum verlassen hatte, einen Anruf des Werkmeisters: Ich hatte vergessen, die Tür des Arbeitsraums zu verriegeln. Als ich die Insassen nach Arbeitsschluss abholte, erzählte ich ihnen bewusst vom «Rüffel», den ich erhalten hatte. Diese schienen sich über mein Fehlverhalten und die Art und Weise, wie ich über diese Massregelung berichtete, sichtlich zu amüsieren und erklärten mir dann ausführlich, wann ich welche Türe zusperrern muss.

Diese durch aktive Teilnahme am Alltag geschaffene Nähe sowie das Vertrauen zwischen den Insassen und der Forscherin erwiesen sich auch für die anschließende Phase der Durchführung von Interviews als wichtig. Vertrautheit erleichtert einerseits den Einstieg in die formalen Interviews, andererseits können Erinnerungen an gemeinsame Erlebnisse im Laufe des Gesprächs mobilisiert werden, um persönliche Ansichten oder Sachverhalte zu illustrieren. Dennoch bleibt auch in dieser Situation klar zu erkennen, zu welcher «Seite» die Forscherin gehört: Mit dem Tragen eines Alarmknopfes oder durch das Offenlassen von Türen während der Interviews signalisierte die Forscherin gleichzeitig und fortwährend Misstrauen gegenüber den Insassen (vgl. Waldram, 2009: 4).

4. Fazit

Um Erkenntnisse über den Umgang mit dem Thema Lebensende im geschlossenen Vollzug zu erhalten, schlägt das Projekt *End-of-life in prison: legal context, institutions and actors* eine institutionelle Perspektive vor, um möglichst viele verschiedene Ebenen und die Perspektiven verschiedener Akteure zu integrieren. Dies bedingt auch, dass Daten auf ganz unterschiedliche Art und Weise gesammelt werden: Nebst einer Analyse der juristischen Grundlagen werden Daten anhand ethnografischer Methoden (Dokumentenanalyse, teilnehmende Beobachtung, Interviews) und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Quellen erhoben. Die Triangulation der Daten erlaubt es, detaillierte und dichte Erkenntnisse über gefängnispezifische Praktiken, Interaktionen, Routinen sowie Werte und Normen in Bezug auf Fragen des Lebensendes zu gewinnen. Gerade die Kombination der Methoden erweist sich auch im Zusammenhang mit der Realisierung der Interviews als wichtig. Durch die Feldphase gelang es der Forscherin nicht nur,

Kenntnisse über das Feld zu sammeln, sondern auch Vertrauen aufzubauen und damit eine wichtige Grundlage für die danach stattfindenden Interviews zu legen.

Der Zugang (sowohl physisch als auch hinsichtlich des Sammelns von Daten) zum geschlossenen Feld des Gefängnisses ist stark durch die Richtlinien und die Infrastruktur der Institution bestimmt. Mit dem Zugang zum Feld verbunden ist die Übernahme von Rollen – sowohl zugeschriebenen wie selbstbestimmten –, welche fortlaufend und interaktiv ausgehandelt werden. Ethnografische Forschung findet immer in einem Spannungsfeld zwischen Nähe und Distanz statt, wobei dieses Nähe-Distanz-Verhältnis sowohl durch die Institution und deren strukturelle Gegebenheiten als auch von der Forscherin/dem Forscher im Rahmen ihres/seines Handlungsspielraums geprägt wird. Die für die Forschung notwendige Balance zwischen Nähe und Distanz stellt im Kontext des Strafvollzugs eine besondere Herausforderung dar, da sich die Beziehungen im Strafvollzug unter anderem auch darüber definieren. So lernen Betreuungspersonen beispielsweise, dass sie aus Sicherheitsgründen im Allgemeinen Distanz wahren und Körperkontakt möglichst vermeiden sollen. Der Aspekt der Zeit und der Dauer, der in der ethnografischen Forschung sehr wichtig ist, erweist sich auch im Kontext des Strafvollzugs als bedeutsam. Sich Zeitnehmen im Rahmen der Forschung signalisiert einerseits Interesse und Wertschätzung und schafft andererseits gegenseitiges Verständnis und fördert die Entwicklung und die Aufrechterhaltung eines Vertrauensverhältnisses.

Dass eine solche Forschung aber überhaupt möglich ist, hängt immer auch mit der Bereitschaft der Institutionen zusammen. Im Rahmen der Vorgespräche, die wir bereits im Verlauf der Projektplanung führten, wurde

SZK 2014 - S. 41

erkennbar, dass das Thema für die Institution ein relevantes ist. Zur Offenheit gegenüber der Forschung gesellte sich ein intrinsisches Interesse, welches in die weitere Planung der Forschung einfließen konnte. Eine solche Kooperation ermöglichte auch eine Öffnung der Institution und gewährte so den Zugang der Forschenden zum Feld. Auch unter diesen Bedingungen bleiben methodische Herausforderungen wie etwa der Zugang zu den Akteuren (die Mitarbeitenden der einzelnen Abteilungen, die Insass/innen) oder die situationsbezogen richtige Balance zwischen Nähe und Distanz im Forschungsalltag bestehen.

Bibliographie

Aday R. H., *Aging prisoners: Crisis in American Corrections*, Praeger, Westport, 2003.

Aday R. H., Managing the special needs of ageing prisoners in the United States, in: Wahidin A., Cain M. (Eds.), *Ageing, crime and society*, Willan Publishing, Portland, 2006, 210–229.

Aday R. H., Aging prisoners' concerns toward dying in prison, *OMEGA: Journal of Death and Dying*, 52(3), 2006, 199–216.

Ahalt C., Trestman R. L., Rich J. D., Greifinger R. B., Williams B. A., Paying the price: The pressing need for quality, cost, and outcomes data to improve correctional health care for older prisoners, *Journal of the American Geriatric Society*, 61, 2013, 2013–2019.

Anno B. J., Graham C., Lawrence J. E., Shansky R., *Correctional health care: Addressing the needs of elderly, chronically ill, and terminally ill inmates*, National Institute of Corrections, US Department of Justice, Washington D. C., 2004.

Anonymous, Demographischer Wandel. Der Knast als Altersheim, *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung*, 15. 1. 2006, 49.

Baechtold A., *Strafvollzug: Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz*, Stämpfli Verlag, Bern, 2. Aufl., 2009.

Baumeister B., Keller S., *Alt werden im Straf- und Massnahmenvollzug*, ZHAW Departement Soziale Arbeit, Dübendorf, 2011.

Bausch-Hölterhoff J., Es kommt nicht so sehr darauf an, wo ein Mensch stirbt, wichtig ist, wie er stirbt. Zur Situation todkranker und sterbender Patienten in Vollzugseinrichtungen, *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 4, 2004, 96–9.

Becker H. S., *Art Worlds*, University of California Press, Berkley, 1982.

Berzoff J., Silverman P. (Eds.), *Living with dying: A handbook in end of life care for practitioners*, Columbia University Press, New York, 2004.

Bögemann H., Keppler K., Stöver H. (Eds.), *Gesundheit im Gefängnis: Ansätze und Erfahrungen mit Gesundheitsförderung in totalen Institutionen*, Juventa, Weinheim, 2012.

Bühlmann B., Gefängnis wird zum Altersheim, *Tages Anzeiger*, 18. 4. 2006.

Bundesamt für Statistik, *Die Gesundheit der Gefangenen in der Schweiz*, Bundesamt für Statistik, Neuchâtel, 1998.

Byock I. R., Dying well in corrections: Why should we care, *Journal of Correctional Health Care*, 9, 2001, 107–117.

Cohen J., Bilsen J., Fischer S., Löfmark R., Norup M. [et al.], End-of-life decision-making in Belgium, Denmark, Sweden and Switzerland: Does place of death make a difference? *Journal of Epidemiology & Community Health*, 61, 2007, 1062–1068.

Cohn F., The ethics of end-of-life care for prison inmates, *Journal of Law, Medicine & Ethics*, 27, 1999, 252–259.

Cox J. F., Lawrence J. E., Planning services for elderly inmates with mental illnesses, *Correction Today*, 2010, 52–56.

Coyle A., *Understanding Prisons: Key Issues in Policy and Practice*, Open University Press, Maidenhead UK, 2005.

Crawley E., Sparks R., Hidden injuries? Researching the experiences of older men in English prisons, *The Howard Journal of Criminal Justice*, 44, 4, 345–356, 2005.

Crawley E., Sparks R., *Age of imprisonment: Work, life, and death among older men in British Prisons*, Willan Publishing, Cullompton, im Erscheinen.

Deaton D., Aday R. H., The effect of health and penal harm on aging female prisoners' views on dying in prison, *OMEGA: Journal of Death and Dying*, 60(1), 2009, 51–70.

Denzin N. K., Lincoln Y. S. (Eds.), *The Sage Handbook of Qualitative Research*, Sage Publications, Thousand Oaks, 2005.

Der Spiegel, *Die letzte Zelle*, 41, 2013, 108.

DeWalt K., DeWalt B. R., *Participant Observation: A Guide for Fieldworkers*, Altamira Press, Walnut Creek, 2002.

Dubler N. N., The collision of confinement and care: end-of-life in prisons and jails, *Journal of Law, Medicine & Ethics*, 26, 1998, 149–156.

Dubler N. N., Heyman B., End-of-life care in prisons and jails, in: Puius M. (Ed.), *Clinical practice in correctional medicine*, Mosby, St. Louis, 1998, 355–364.

Elger B. S., Medical ethics in correctional healthcare: an international comparison of guidelines, *J Clin Ethics*, 19, 2008a, 234–248.

Elger B. S., Towards equivalent health care of prisoners: European soft law and public health policy in Geneva, *J Public Health Policy*, 29, 2008b, 192–206.

Fazel S., Hope T., O'Donnell I., Piper M., Jacoby R., Health of elderly male prisoners: Worse than the general population, worse than younger prisoners, *Age and Ageing*, 30, 2001, 403–407.

Fazel S., Hope T., O'Donnell I., Jacoby R., Unmet treatment needs of older prisoners: a primary care survey, *Age and Ageing*, 33, 2004, 396–398.

SZK 2014 - S. 42

Fliedner G., *Altwerden in Unfreiheit. Eine Analyse über Verlauf und Folgen des Haftaufenthaltes älterer Inhaftierter sowie Perspektiven zur Integration nach der Entlassung*, Dissertation an der Universität – Gesamthochschule Kassel, Gesamthochschulbibliothek, Kassel, 1994.

Fleisher M. S., *Warehousing Violence*, Sage Publications, Newbury Park, 1989.

Flick U., *Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung*, Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek bei Hamburg, 2011.

Gallagher E. M., Elders in prison: Health and well-being of older inmates, *International Journal of Law and Psychiatry*, 24, 2001, 325–333.

Garland D., *The Culture of Control: Crime and Social Order in Contemporary Society*, Oxford University Press, Oxford, 2003.

Göckenjan G., Dresske S., Sterben in der Palliativversorgung. Bedeutung und Chancen finaler Aushandlung, in: Knoblauch H., Zingerle A. (Eds), *Thanatosoziologie. Tod, Hospiz und die Institutionalisierung des Sterbens*, Duncker & Humblot, Berlin, 2005, 147–168.

Görgen T., Ältere und hochaltrige Gefangene – Herausforderung (und Entwicklungschance) für den Strafvollzug, *Kriminalpädagogische Praxis*, 45, 2007, 5–12.

Görgen T., Greve W., Alte Menschen in Haft: der Strafvollzug vor den Herausforderungen durch eine wenig beachtete Personengruppe, *Bewährungshilfe – Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik*, 52, 2005, 116–130.

Greve W., Mössle R., Alt(ern) hinter Gitter – Strafe ohne Aussicht, *Kriminalpädagogische Praxis*, 45, 2007, 4.

Guillod O., Sprumont D., Les contradictions du Tribunal fédéral face au jeûne de protestation, *Jusletter*, 8. 11. 2010.

Hahn A., Hoffmann M., Der Tod und das Sterben als soziales Ereignis, in: Klinger C. (Ed.), *Perspektiven des Todes in der modernen Gesellschaft*, Akademie Verlag & Böhlau Verlag, München/Wien, 2008, 121–144.

Hostettler U., Exploring hidden ordinariness: Ethnographic approaches to life behind prison walls, in: Budowski M., Nollert M., Young C., *Bestrafung und Delinquenz*, Seismo, Zürich, 2012, 158–166.

Hostettler U., Kirchhofer R., Richter M., Evaluations- und Grundlagenforschung im Strafvollzug, *SASP Newsletter*, 5, 1–10, 2009, http://lettres.unifr.ch/fileadmin/Documentation/Departements/Sciences_sociales/Soziologie__Sozialpolitik_und_Sozialarbeit/Newsletter/September_2009/Strafvollzug_5.pdf [Zugriff am 15. 11. 2013].

Krebs J. J., Jolley J. M., A Commentary on age segregation for older prisoners: philosophical and pragmatic considerations for correctional systems, *Criminal Justice Review*, 34, 2009, 119–139.

Kreuzer A., Hürlimann M. (Eds.), *Alte Menschen als Täter und Opfer. Alterskriminologie und humane Kriminalpolitik gegenüber alten Menschen*, Lambertus, Freiburg i. B., 1992.

Legat M-R., *Ältere Menschen und Sterbenskranke im Strafvollzug*, Peter Lang, Frankfurt, Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Oxford, Wien, 2009.

Linder J. F., Enders S. R., Craig E., Richardson J., Meyers F. J., Hospice care for the incarcerated in the United States: An introduction, *Journal of Palliative Medicine*, 5, 2002, 549–552.

Linder J. F., Meyers F. J., Palliative care for prison inmates: «Don't let me die in prison», *JAMA: The Journal of the American Medical Association*, 298, 2007, 894–901.

Linder J. F., Meyers F. J., Palliative and end-of-life care in correctional settings. *Journal of Social Work in End-of-Life and Palliative Care*, 5, 2009, 7–33.

Loeb S. J., AbuDagga A., Health-related research on older inmates: An integrative review. *Research in Nursing & Health*, 29, 2006, 556–565.

Loeb S. J., Steffensmeier D., Older Male Prisoners: Health Status, Self-Efficacy Beliefs, and Health-Promoting Behaviors, *Journal of Correctional Health Care*, 12, 2006, 269–278.

Loeb S. J., Steffensmeier D., Older Inmates' Pursuit of Good Health: A focus group study, *Research in Gerontological Nursing*, 4, 2011, 185–194.

Lynn J., Harrod J., *Handbook for mortals: Guidance for people facing serious illness*, Oxford University Press, New York, 1999.

Malinowski B., *Argonauts of the Western Pacific: An Account of Native Enterprise and Adventure in the Archipelagoes of Melanesian New Guinea*, Waveland Press, Long Grove, Illinois, 1984 (1922).

Marquart J. W., Merianos D. E., Doucet G., The health-related concerns of older prisoners: Implications for policy, *Ageing and Society*, 20, 2000, 79–96.

Meisel A., Cerminara K. L., *The right to die: The law of end-of-life decision making*, Aspen Publishers, New York, 2004.

Mezey M., Dubler N. N., Mitty E., Brody A. A., What impact do setting and transitions have on the quality of life at the end of life and quality of the dying process? *The Gerontologist*, 42, 2002, 54–67.

Mitka M., Aging prisoners stressing health care system, *JAMA: The Journal of the American Medical Association*, 292, 2004, 423–424.

Piché J., Walby K., Problematizing Carceral Tours, *British Journal of Criminology*, 50(3), 2010, 570–581.

Przyborski A., Wohlrab-Sahr M., *Qualitative Sozialforschung: Ein Arbeitsbuch*, Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München, 2009.

Queloz N., Senn A., Brossard R. (Eds.), *Prison-asile? La problématique des détenus souffrant de troubles psychiques – Gefängnis als Klinik? Zur Problematik psychisch auffälliger Insassen im Freiheitsentzug*, Stämpfli Verlag, Bern, 2008.

Queloz N., Luginbühl U., Senn A., Magri S. (Eds.), *L'objectif de resocialisation est-il toujours d'actualité? – Ist das Ziel der Resozialisierung noch zeitgemäss?*, Stämpfli Verlag, Bern, 2009.

Queloz N., Luginbühl U., Senn A., Magri S. (Eds.), *Pressions publiques sur les prisons: la sécurité à tout prix? – Druck der Öffentlichkeit auf die Gefängnisse: Sicherheit um jeden Preis?*, Stämpfli Verlag, Bern, 2011.

Ratcliff M., Dying inside the walls, *Journal of Palliative Medicine*, 3, 2000, 509–511.

SZK 2014 - S. 43

Roos H., Eicke E-M., Die Abteilung für alte Gefangene in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt – Abteilung Kornhaus, in: Dünkel F., Drenkhahn K., Morgenstern C. (Eds.),

Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle, Forum Verlag, Mönchengladbach, 2008, 107–114.

Sattar G., Killias M., The Death of Offenders in Switzerland European, *European Journal of Criminology*, 2, 2005, 317–340.

Schneeberger Georgescu R., Über 60 Jährige im Vollzug. Zahlen und Fakten zur aktuellen Situation in der Schweiz, *info bulletin*, 2006, 3–9.

Schneeberger Georgescu R., Gelassenheit oder Handlungsbedarf? Überlegungen zur Situation von älteren Inhaftierten in der Schweiz, *Kriminalpädagogische Praxis*, 45, 2007, 27–32.

Schneeberger Georgescu R., Im schweizerischen Freiheitsentzug altern: Nicht der Alterskriminelle prägt das Bild des alten Insassen, sondern der langjährige Insasse im Massnahmenvollzug, *Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 58, 2009, 124–127.

Schramke H.-J., *Alte Menschen im Strafvollzug. Empirische Untersuchung und kriminalpolitische Überlegungen*, Forum Verlag Godesberg, Bonn, 1996.

Schweiz aktuell, *Immer mehr Senioren im Gefängnis*, 31. 3. 2006, <http://www.videoportal.sf.tv/video?id=ef1f6b4d-e83e-428e-83ab-fe08192ca9b9> [Zugriff am 15. 11. 2013].

seniorweb.ch, «Gefangene arbeiten gerne», *Interview mit Marcel Ruf*, 2009, <http://www.seniorweb.ch/type/magazine-story/2009-02-26-gefangene-arbeiten-gerne> [Zugriff am 15. 11. 2013].

Simon J., Punishment and the Political Technologies of the Body, in: Simon J., Sparks R. (Eds), *The Sage Handbook of Punishment and Society*, Sage, Los Angeles, 60–89, 2013.

Stieber R., «Bedenken, dass wir sterben müssen» – ein Beitrag zu einem veränderten Umgang mit Sterben und Tod hinter Gittern, *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 6, 2005, 355–357.

Stojkovic S., Elderly prisoners: A growing and forgotten group within the correctional system vulnerable to elder abuse, *Journal of Elder Abuse & Neglect*, 19, 2007, 97–117.

Stone K., Papadopoulos I., Kelly D., Establishing hospice care for prison populations: An integrative review assessing the UK and USA perspective, *Palliative Medicine*, 26(8), 2011, 968–978.

Streckeisen U., *Die Medizin und der Tod. Über berufliche Strategien zwischen Klinik und Pathologie*, Leske + Budrich, Opladen, 2001.

Tag B., Hillenkamp T. (Eds.), *Intramurale Medizin im internationalen Vergleich. Gesundheitsfürsorge zwischen Heil Auftrag und Strafvollzug im Schweizerischen und internationalen Diskurs*, Springer, Berlin, 2008.

Turner V., *Das Ritual: Struktur und Anti-Struktur*, Campus-Verlag, Frankfurt/Main, 2005.

Turner M., Payne S., Barbarachild Z., Care or custody? An evaluation of palliative care in North West England, *Palliative Medicine*, 25(4), 2011, 370–377.

United Nations, *Report of the Second World Assembly on Ageing*, Madrid 8–1. April 2002, A/CONF.197/9, <http://www.un.org/swaa2002/documents.htm> [Zugriff am 15. November 2013].

Uzoaba J. H. E., *Managing older offenders: Where do we stand?*, *Research Branch Correctional Service of Canada*, 1998.

Wahidin A., «No problems – old and quiet»: imprisonment in later life, in: Wahidin A., Cain M. (Eds), *Ageing, crime and society*, Willan Publishing, Portland, 2006, 171–192.

Wahidin A., Cain M. (Eds.), *Ageing, crime and society*, Willan Publishing, Portland, 2006.

Waldram J., Challenges of Prison Ethnography, *Anthropology News*, 50(1), 2009, 4–5.

Walsh C. E., The older and long-term inmate growing old in the New Jersey Prison System, *Journal of Offender Counselling, Services and Rehabilitation*, 13, 1989, 215–248.

Williams B. A., Goodwin J. S., Baillargeon J., Ahalt C., Walter L. C., Addressing the aging crisis in U. S. criminal justice health care, *Journal of the American Geriatric Society*, 60, 2012, 1150–1156.

Williams B. A., Lindquist K., Sudore R. L., Strupp H. M., Willmott D. J. Walter L. C., Being old and doing time: Functional impairment and adverse experiences of geriatric female prisoners, *Journal of the American Geriatric Society*, 54, 2006, 702–707.

Wulf R., Grube A., Sterben im Gefängnis – Menschenrechtliche, ethische und praktische Aspekte, in: Anderheiden M., Eckart W. U. (Eds.), *Handbuch Sterben und Menschenwürde*, de Gruyter, Berlin, 2012, 1571–1594.

Irene Marti
Ueli Hostettler, und
Marina Richter
Universität Freiburg i. Ü.
Bereich Soziologie, Sozialpolitik und Sozialarbeit
Rte des Bonnesfontaines 11
CH-1700 Fribourg
<http://prisonresearch.ch>
irene.marti@unifr.ch
ueli.hostettler@unifr.ch
marina.richter@unifr.ch

-
- 1 ... Die Projektdauer beträgt 36 Monate (1. 9. 2012–31. 8. 2015) und zum Team gehören in alphabetischer Reihenfolge Stefan Bérard, Ueli Hostettler, Irene Marti, Nicolas Queloz, Marina Richter und Joanne van Spijk. Weitere Information zu diesem vom Schweizerischen Nationalfonds finanzierten Projekt ist unter <http://p3.snf.ch/Project-139296> und <http://eolinprison.ch> zu finden.
 - 2 ... Bundesamt für Statistik, 2010. Während Suizid nicht mitgezählt wird, wird keine Unterscheidung zwischen natürlichem Tod und Mord gemacht. Die Mordrate im Schweizer Vollzug ist jedoch sehr gering.
 - 3 ... Derzeit publiziert das BFS keine Daten zur Altersstruktur im Schweizer Straf- und Massnahmenvollzug. In Deutschland beträgt der Anteil an Insass/innen von 50 Jahren oder älter für die Jahre 2007 bis 2010 beispielsweise zwischen 11 und 12 Prozent (Statistisches Bundesamt Deutschland, 2011). Davon waren 2010 333 Personen (0.5% aller Inhaftierten) 70 Jahre alt oder älter und 48 (0.1%) werden bis zum Lebensende im Strafvollzug bleiben (Statistisches Bundesamt Deutschland 2010). Überträgt man diese Zahlen auf die Schweiz, so ergibt sich eine Schätzung von ungefähr 720 Insass/innen von 50 oder mehr Jahren und 30 Insass/innen von 70 Jahren oder älter. In der Schweiz ist der Anteil an Insass/innen die aufgrund einer Verwahrung ihr Lebensende im Vollzug verbringen werden überdurchschnittlich hoch.
 - 4 ... Bundesamt für Statistik, Straf- und Massnahmenvollzug, 11. November 2010.
 - 5 ... Bundesamt für Statistik, Straf- und Massnahmenvollzug, 11. November 2010.

- 6 Bundesamt für Statistik, Medienmitteilung, 1. November 2007.
- 7 Bundesamt für Statistik, Straf- und Massnahmenvollzug, 11. November 2010.
- 8 Seit der Überarbeitung sind gemäss Queloz et al. (2008) die Verwahrung psychisch gestörter Delinquenten, Art. 59 StGB, und gemeingefährlicher Delinquenten mit Rückfallrisiko, Art. 64 StGB, oder sogar die Verwahrung auf Lebenszeit, Art. 123a BV und 64 al. 1^{bis} StGB möglich.
- 9 Bundesamt für Statistik, Straf- und Massnahmenvollzug, 11. November 2010.
- 10 Die Darstellung beschränkt sich hier auf Rechtsgrundlagen. Die systematische Aufarbeitung der Rechtsprechung erfolgt im ebenfalls laufenden juristischen Teilprojekt, das von Stefan Bérard und Nicolas Queloz vorangetrieben wird. Auf den kürzlich erfolgten Bundesgerichtsentscheid (BGE 6B 182/2013 vom 18. Juli 2013) und auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (namentlich EGMR Papon c. France, 7. 6. 2001[64666/01] und EGMR Moisel c. France, 14. 11. 2002 [67263/01]) sei hier aber verwiesen.
- 11 Dazu gehören aber auch die United Nations' International Covenants on Civil and Political Rights, die European Convention Against Torture, Regelungen und Empfehlungen für das Gefängniswesen der UNO und des Europarats.
- 12 2009: A. Werren, Bericht (im Auftrag des Regierungsrats des Kantons Aargau) im Anschluss an die Ermordung von Lucie Trezzini (4. März 2009) durch einen verurteilten Insassen, der auf Bewährung freigelassen wurde und von der Bewährungshilfe unterstützt wurde. 2010: C. Rouiller, Bericht (im Auftrag des Regierungsrats des Kantons Waadt) im Anschluss an den Tod des Insassen S. Vogt (11. März 2010) in seiner Zelle in den «Etablissements de la Pleine de l'Orbe». 2011: C. Rouiller, Bericht (im Auftrag des Regierungsrats des Kantons Neuchâtel) im Anschluss an die Entweichung eines Insassen während eines begleiteten Urlaubs (27. Juni 2011).
- 13 In den meisten Kantonen liegt diese Kompetenz bei einer administrativen Vollzugsbehörde, bei einigen beim Vollzugsrichter.
- 14 Der Begriff stammt aus der Ethnologie und wurde von Bronislaw Malinowski (1984 [1922]) geprägt.
- 15 Während die Angestellten in der ersten Anstalt als «Vollzugsangestellte» bezeichnet werden, werden diese in der zweiten Anstalt je nach Funktion entweder als «Werkmeister» oder «Aufseher/innen» respektive «Betreuer/innen» betitelt.
- 16 Es soll an dieser Stelle betont werden, dass sämtliche Tätigkeiten der Forscherin ausschliesslich in Absprache mit dem Team ausgeführt wurden. Die Forscherin übernahm nie den (rechtlichen) Status einer Angestellten und somit wurde ihr auch keine Verantwortung übertragen.
- 17 Sich für die Insassen Zeit nehmen und gemeinsam deren Freizeit zu gestalten, gehört u. a. zum Auftrag der Angestellten. So werden auf der Abteilung des Öfteren mit den Gefangenen Spiele gespielt; gelegentlich wird auch gemeinsam ein «Zvieri» zubereitet.
- 18 In dieser Anstalt ist es den Insassen aufgrund der räumlichen Struktur nicht möglich, sich unbegleitet in der Anstalt zu bewegen.
- 19 Mit diesem Besucherausweis war es mir nicht erlaubt, mich unbegleitet in der Anstalt zu bewegen.
- 20 «Spazieren» meint im Gefängnis das hin und her gehen oder drehen von Runden im «Spazierhof», dieser Hofgang (mindestens eine Stunde pro Tag) ist gesetzlich vorgeschrieben.